

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1621

KR.Nr. K 0111/2015 (VWD)

Kleine Anfrage Bruno Vögtli (CVP, Hochwald): Wer kommt für die grossen Schäden durch Wildschweine im Kanton auf? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In den letzten Wochen und Monaten nahmen die Schäden, welche durch Wildschweine an Mais- und Getreidekulturen verursacht wurden, stetig zu. Die Landwirte sind über das Ausmass der Schäden sehr verärgert.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um eine Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Was unternimmt der Regierungsrat gegen die Schäden, welche durch Wildschweine an den Kulturen in der Landwirtschaft entstehen?
2. Wie werden die Jäger aufgefordert, dieses Problem in den Griff zu bekommen?
3. Wer entschädigt die Landwirte und Privateigentümer, für die durch die Schäden entstandenen Kosten an den Kulturflächen?
4. Wird in diesem Problemfall auch mit den angrenzenden Kantonen Baselland und Aargau zusammengearbeitet?
5. Wird der Abschuss von den Wildschweinen dem Kanton gemeldet, damit man die Entwicklung der Bestände nachverfolgen kann?
6. Ist es möglich, durch gezieltes und professionelles Vorgehen (fachmännisch ausgebildete Jäger), in den nächsten Jahren das Problem auf ein Minimum zu reduzieren?

2. Begründung (Vorstosstext)

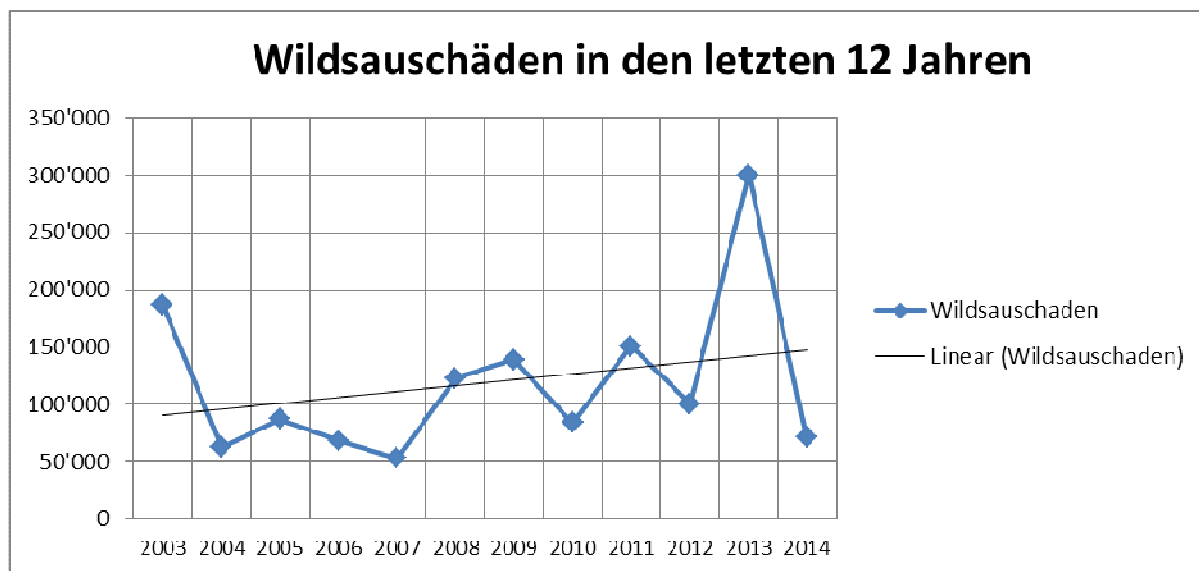
3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Wildschwein ist eine ursprüngliche Wildtierart in der Schweiz. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts wurden die Wildschweine in der Schweiz ausgerottet. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts wanderten sie von Norden und Westen wieder in die Schweiz und den Kanton Solothurn ein. Erst ab 1980 konnte ein deutlicher Anstieg der Bestände festgestellt werden. Der Kanton Solothurn hat, als einer der ersten Kantone in der Schweiz, im Jahr 2001 ein Wildschweinkonzept in Zusammenarbeit mit dem Solothurner Bauernverband und den Solothurner Jagdverband (Revierjagd Solothurn) erstellt. Darin werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie mit einer effizienten Jagd oder mit geeigneten Verhütungsmassnahmen, eine für alle Betroffenen

tragbare Integration der Wildschweine in die heutige Kulturlandschaft umgesetzt werden könnte.

Die Wildschweinbestände und die Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen nehmen tendenziell immer noch zu (siehe Grafik der letzten zwölf Jahre).



Sie schwanken jedoch jährlich stark und sind regional heterogen verteilt. Bereits vereinzelte Wildschweine können, an exponierten Stellen, landwirtschaftliche Kulturen massiv schädigen. Zudem haben Wildschweine ein enormes Zuwachspotenzial, welches in optimalen Jahren über 200% betragen kann. Im Jahr 2013 wurde der grösste Wildschaden mit 300'200 Franken an landwirtschaftlichen Kulturen verzeichnet. Im Jahr darauf ist die Schadensumme jedoch wieder auf 71'100 Franken zurückgegangen. Für das laufende Kalenderjahr sind die Schäden wieder leicht höher als im Vorjahr. Im Durchschnitt der letzten zwölf Jahre beträgt der Wildschaden durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Kulturen 118'741 Franken, was im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Erträgen im Kanton Solothurn einen kleinen Betrag darstellt, welcher aber für den einzelnen betroffenen Landwirt sehr bedeutend ausfallen kann. Gerade in diesem Jahr, wo es durch die anhaltende Trockenheit im Sommer zu grossen Futterausfällen gekommen ist, schmerzt ein zusätzlicher Ausfall von Futtermittel doppelt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Was unternimmt der Regierungsrat gegen Schäden, welche durch Wildschweine an den Kulturen in der Landwirtschaft entstehen?

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, lassen sich Schäden durch Wildschweine nie ganz ausschliessen. Sie können durch Verhütungsmassnahmen oder mit jagdlicher Regulation reduziert werden. Die Regulation der Wildschweinbestände obliegt ausschliesslich den Jagdgesellschaften.

Mit der zurzeit laufenden Totalrevision des Jagdgesetzes will der Regierungsrat erreichen, dass künftig der Wildschaden auf ein für alle tragbares Mass reduziert wird. Zum einen wird die Beteiligung der Jägerinnen und Jäger an den Wildschweinschäden von 50% auf 35% reduziert und zum anderen wird die maximale Schadenbeteiligung pro Kalenderjahr auf die Höhe des Mindestpachtzinses festgelegt. Im Gegenzug wird eine von der Schadenhöhe abhängige Eingriffskaskade geschaffen, die es dem Kanton erlaubt, Auflagen zur Bejagung zu machen. Vo-

raussichtlich sollten die Schäden bei konsequenter Umsetzung der kantonalen Möglichkeiten zurückgehen, weshalb auch mit der reduzierten Schadenbeteiligung der Jagdvereine nicht mit Mehrkosten für den Kanton zu rechnen ist.

Zudem wird eine Studie unterstützt, welche zum Ziel hat, die Raumlennkung der Wildschweine in der Natur zu untersuchen. Mit den gewonnen Erkenntnissen erhofft man sich, Wildschweine mit geeigneten Massnahmen von wildschadengefährdeten Kulturen fernzuhalten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie werden die Jäger aufgefordert, dieses Problem in den Griff zu bekommen?

Da sich Jagdgesellschaften direkt an den Kosten der durch Wildschweine verursachten Schäden in ihrem Jagdrevier mit 50% der Schadensumme beteiligen müssen, ist es in ihrem ureigenen Interesse, den Wildsaubestand möglichst lebensraumverträglich zu regulieren. Sie sind zudem von Gesetzes wegen verpflichtet, bei der Jagdausübung die Anliegen der Forst- und Landwirtschaft zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. September 2015 dieses geltende System der Kostenbeteiligung der Jagdgesellschaften an den Schwarzwildschäden ausdrücklich geschützt und als bundesrechtskonform bezeichnet.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wer entschädigt die Landwirte und Privateigentümer, für die durch die Schäden entstandenen Kosten an den Kulturlächen?

Die Wildschadenentschädigung ist rechtlich geregelt. Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.0) hält in Artikel 13 fest, dass der Schaden, den jagdbare Tiere an landwirtschaftlichen Kulturen anrichten, angemessen zu entschädigen ist. Im kantonalen Jagdgesetz vom 25. September 1988 (BGS 626.11) ist die Entschädigungspflicht des Kantons und der Jagdgesellschaften bei Wildschäden geregelt (Paragrafen 35 bis 37). Bei Schäden durch Wildschweine müssen sich die Pachtgesellschaften, in deren Revier der Schaden entsteht, generell mit 50% beteiligen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wird in diesem Problemfall auch mit den angrenzenden Kantonen Baselland und Aargau zusammengearbeitet?

Die Jagdverwaltungen dieser Kantone treffen sich regelmässig zu Arbeitssitzungen, bei denen Wildschweinschäden und die Regulation der Wildschweinbestände immer wieder ein Thema sind. Die grenznahen Jagdgesellschaften unterhalten in der Regel ein gutes Verhältnis mit den Jagdgesellschaften der Nachbarkantone. Es werden regelmässig grenzüberschreitende Bewegungsjagden durchgeführt. Zurzeit sind die Jagdverwaltungen der Kantone in der Nordwestschweiz daran, eine geeignete interkantonale Ausbildungsstätte für spezialisierte Wildsauhunde zu suchen und zu realisieren.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wird der Abschuss von den Wildschweinen dem Kanton gemeldet, damit man die Entwicklung der Bestände nachverfolgen kann?

Die Abschüsse von Wildschweinen werden, zusammen mit den Abschusszahlen der anderen jagdbaren Wildarten, jeweils auf Anfang des darauf folgenden Kalenderjahres gemeldet. Mit der geplanten Einführung einer neuen interkantonalen Informatiklösung für den Jagd- und Fischereibereich im Jahr 2017, werden die Abschüsse von allen Wildarten in Zukunft innerhalb

weniger Tage von den Jagdgesellschaften direkt in das Informatiksystem eingegeben, so dass das Amt für Wald, Jagd und Fischerei jederzeit die aktuellen Abschusszahlen einsehen kann.

Die Abschusszahlen bei den Wildsauern widerspiegeln jedoch häufig nicht die Entwicklung der Wildsaubestände. Ein grosser Teil der Wildschweine wird an sogenannten Kurrungen erlegt. Das sind Stellen im Wald, welche täglich mit einer kleinen Ration Lockfutter versehen werden um die Wildschweine anzulocken. Wenn im Wald bei Eiche und Buche ein Mastjahr auftritt, interessieren sie sich kaum für dieses Lockfutter und es werden, auch bei steigenden Beständen, deutlich weniger Wildschweine erlegt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Ist es möglich, durch gezieltes und professionelles Vorgehen (fachmännisch ausgebildete Jäger), in den nächsten Jahren das Problem auf ein Minimum zu reduzieren?

Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, sind Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen beim Vorkommen von Wildschweinen unvermeidlich. Die Jägerinnen und Jäger haben in den letzten Jahren bezüglich der Bejagung der Wildschweine sehr viel dazugelernt. Zudem werden immer mehr geeignete Jagdhunde gehalten und eingesetzt, welche gezielt Wildschweine jagen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3829)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Landwirtschaft
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat